AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

5. April 1963 Nr. 1915

Mit RRB Nr. 2538 vom 21. Mai 1957 wurde der Strassen- und Baulinienplan der Gemeinde Riedholz genehmigt. Dieser umfasst zur Hauptsache das Areal südlich des Wallierhofes mit den Lokalgebieten Remund-Boden, Weihermatt und Lüthische Güter. Seit der Plangenehmigung hat sich aus praktischen Gründen ergeben, dass an diesem Plan einige Korrekturen vorzunehmen sind. Die Aenderung betrifft die Strasse bei der Liegenschaft Nr. 332, Fussweg Ammannsrain durch GB 212 und 213, Strassen im Gebiet Remund-Boden, Teilstück der Neuhaus- und Bergstrasse. Ferner enthält der Plan in seinem südlichen Teil eine Abänderung der seinerzeit festgelegten Zufahrtsverhältnisse zu der auf der Ostseite der Garage Vögtli projektierten Unterführung unter der Kantonsstrasse. Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 8. April bis 8. Mai 1961. Fristgerecht ging eine Einsprache von Herrn T. Lorétan, Feldbrunnen ein. Der Gemeinderat hat dem Begehren des Einsprechers entsprochen, welcher seine Einsprache hierauf zurückgezogen hat. Die a.o. Gemeindeversammlung vom 15. Januar 1963 hat der Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes (Bebauungsplan Dorf) zugestimmt und die Gemeinde Riedholz unterbreitet nun den erwähnten Plan dem Regierungsrat zur Genehmigung. Der abgeänderte Bebauungsplan Dorf umfasst genau das gleiche Gebiet, wie eingangs bereits bezeichnet.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes festzuhalten:

Den im neuen Plan vorgesehenen Korrekturen kann, soweit es die Gemeindestrassen betrifft, vom planungstechnischen Standpunkt aus zugestimmt werden. Dies trifft für alle Strassen nördlich der I. Klass-Strasse Solothurn-Olten zu. Der Plan sieht östlich der Garage Vögtli die Erstellung einer Unterführung vor, was der im alten Plan bereits getroffenen Konzeption entspricht. Im abgeänderten Bebauungs-

16047 - 120 000

plan Dorf wurden auch die Zufahrtsstrassen zu dieser Unterführung südlich der Kantonsstrasse (Strasse gegen Attisholz) gegenüber dem 1. Plan, welcher mit RRB Nr. 2538 vom 21. Mai 1957 genehmigt wurde, abgeändert. Die im neuen Plan vorgesehene Regelung der Zufahrtsverhältnisse des Anschlusses der Attisholzstrasse an die Kantonsstrasse kann vom verkehrstechnischen Standpunkt aus in der vorgesehenen Form nicht genehmigt werden. Er muss zur Erhaltung einer in verkehrstechnischer Hinsicht guten Lösung im Sinne des ersten Vorschlages ausgeführt werden.

Ferner ist der heute bestehende Anschluss der Gemeindestrasse an die Kantonsstrasse östlich des Restaurants zur "Post" ebenfalls zu korrigieren, um auch hier einwandfreie Verhältnisse zu erhalten. Zur Sicherstellung des nötigen Terrains für die Korrektion dieser Gemeindestrasse kann daher die Baulinie auf der östlich anschliessenden Parzelle ebenfalls nicht genehmigt werden. Diese Partie (Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse) muss noch einmal planlich abgeklärt werden. Eventuelle Bauvorhaben, die vor der Regelung dieser Angelegenheit eingereicht werden, müssen dem kantonalen Tiefbauamt zur Begutachtung unterbreitet werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes, neu bezeichnet mit Bebauungsplan Dorf, wird die Genehmigung erteilt.

2. Von dieser Genehmigung sind die südlich der Durchgangsstrasse vorgesehenen Anschlüsse an die Unterführung ausgenommen. Für diese Partie gelten nach wie vor die Konzeptionen, wie sie im vorgängigen RRB Nr. 2538 vom 21. Mai 1957 des Strassen- und Baulinienplanes festgelegt sind. Ferner wird nicht genehmigt die Kopfpartie der Baulinie der östlich des Rest. zur "Post" liegenden Parzelle GB Nr. 15

3. Die Gemeinde Riedholz wird verhalten, event. eingehende Baugesuche auf dieser Parzelle dem kantonalen Tiefbauamt zur Stellungnahme zu unterbreiten.

4. Die Gemeinde wird angewiesen, der kantonalen Planungsstelle noch 3 auf Leinwand aufgezogene Pläne, versehen mit den nötigen Genehmigungsvermerken, einzureichen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--
Publikationskosten Fr. 14.--
Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 556)NN

Der Staatsschreiber:

Dr. Schmid

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Riedholz
Baukommission der Einwohnergemeinde Riedholz, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 und 2 des Dispositivs)